

Die Briefwahl – Ein Zukunftsmodell?

Ist sie besser als der Stimmrechtsvertreter?

Von Jens Hachenberg und Thomas Wagner,
Vorstände, Better Orange IR & HV AG

Mit der „Briefwahl“ wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) eine aus deutscher Sicht vollkommen neue Möglichkeit der Stimmabgabe geschaffen. Deutsche Gesellschaften haben nun das Wahlrecht, ihren Aktionären die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Auf den eigentlichen Zweck reduziert, ist die Briefwahl nur eine weitere Alternative zur Ausübung des Stimmrechts für Aktionäre, die persönlich nicht zur Hauptversammlung (HV) „vor Ort“ kommen können. In der deutschen HV-Praxis hat sich dafür längst das Konstrukt des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft etabliert, der für den Aktionär das Stimmrecht weisungsgebunden ausübt. Die Briefwahl tritt damit möglicherweise in Konkurrenz zum längst etablierten Stimmrechtsvertreter. Welche Argumente sprechen für oder gegen die Briefwahl?

Was ist die Briefwahl?

Nach Artikel 12 der Europäischen Aktionärsrechterichtlinie war der deutsche Gesetzgeber im Sinne der Angleichung der Rechtsvorschriften „rund um die HV“ in Europa gezwungen, die Möglichkeit der Briefwahl, also der reinen Stimmabgabe per Brief vor der HV, gesetzlich zu gestatten. Über diese Mindestanforderungen ging der deutsche Gesetzgeber im ARUG sogar in zweierlei Hinsicht hinaus. Zum einen ist nach § 118 Abs. 2 AktG bei der „Briefwahl“ die Stimmabgabe nicht ausschließlich auf den Brief beschränkt, sondern kann grundsätzlich auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Zum anderen kann gemäß der Gesetzesbegründung die Stimmabgabe nicht nur vor, sondern auch noch während der HV erfolgen. Der Zeitpunkt, bis wann die Stimmabgabe mit der „Briefwahl“ erfolgen muss, kann von der Gesellschaft definiert werden.



Jens Hachenberg
jens.hachenberg@better-orange.de

Was bringt die Briefwahl für den Aktionär?

Auf den ersten Blick verändert sich wenig für den Aktionär im Vergleich zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. Bestenfalls werden ihm die geänderten Texte auf den Formularen und den entsprechenden Internetseiten auffallen. Der entscheidende juristische Unterschied besteht darin, dass der Briefwähler rechtlich nicht als „Teilnehmer“ qualifiziert wird. Entsprechend erfolgt auch kein Ausweis im Teilnehmerverzeichnis, weder als Briefwähler noch als vertreten durch einen Bevollmächtigten. Dem Briefwähler steht lediglich das Stimmrecht zu. Der Briefwähler verzichtet damit konkludent auf seine weiteren Verwaltungsrechte: das Widerspruchs- und Anfechtungsrecht sind gemäß der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser vermeintliche Nachteil der Briefwahl wird aber dadurch nivelliert, dass sich die Stimmrechtsvertreter regelmäßig für Widersprüche, Anträge und Fragen im Namen des Aktionärs nicht erbieten.

Ein gewichtigerer Unterschied ergibt sich aber im Hinblick auf den Zeitpunkt



Thomas Wagner
thomas.wagner@better-orange.de

und die Wirkung der Stimmabgabe. Bei der Briefwahl gilt die Stimmabgabe mit Zugang der Erklärung bereits als erfolgt. Für den Aktionär, der einige Zeit vor der HV abstimmt, bedeutet das: Die Stimme ist unveränderbar abgegeben! Der Briefwähler kann also nicht mehr auf aktuelle Entwicklungen bis zum Zeitpunkt der Abstimmung sowie etwaige Modifizierungen von Beschlussvorschlägen in der HV reagieren. Im Gegensatz dazu können einmal an die Stimmrechtsvertreter abgegebene Weisungen je nach Ausgestaltung noch, zum Teil noch bis unmittelbar vor der Abstimmung, abgeändert werden.

Was bringt die Briefwahl für die Gesellschaft?

Grundvoraussetzung für die Briefwahl ist eine entsprechende Regelung bzw. Vorstandsermächtigung in der Satzung der Gesellschaft. Die Änderung der Satzung, die Konzeption und Umsetzung sowie der Versand der Briefwahlunterlagen und die Erstellung der Internetseiten erscheinen zunächst noch recht unproblematisch, führen aber zu einem Zusatzaufwand bei den Unternehmen. Bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse ist darauf zu achten, dass Briefwahlstimmen „abgege-

bene Stimmen“ im Sinne von § 133 AktG sind und zum bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapital gehören. Die Zahl der Briefwahlstimmen muss dem Ergebnis der Stimmen der teilnehmenden Aktionäre hinzugerechnet werden.

Rechtsunsicherheiten lauern jedoch in der praktischen Umsetzung, insbesondere in der noch offenen Frage, ob das Teilnahmerecht vom Stimmrecht losgelöst betrachtet werden kann. Grundsätzlich muss sich nach § 123 Abs. 2 AktG jeder Aktionär, auch derjenige, der die Briefwahl in Anspruch nehmen möchte, zur Teilnahme an der HV oder zur Ausübung des Stimmrechts zur HV anmelden. Übt der Aktionär die Briefwahl aus, so hat er als Briefwähler seine Stimme bereits abgegeben. Was passiert nun, wenn ein Briefwähler persönlich die Hauptversammlung besucht? Einerseits wird argumentiert, dass dann die persönliche Stimmrechtsausübung in der HV keinesfalls mehr in Betracht kommt,

da die Stimmabgabe bereits vollzogen wurde. Andere wiederum meinen, dass in den Bestimmungen zur Briefwahl ein konkludenter Widerruf der Briefwahl bei persönlicher Teilnahme bestimmt werden kann. Die Frage lautet: Hat der erschienene Briefwähler zumindest ein Teilnahmerecht? Wenn ja, in welchem Umfang darf der erschienene Briefwähler ggf. mit Ausnahme des Stimmrechts seine weiteren Verwaltungsrechte ausüben? Das sind nur einige der offenen Fragen, deren Beantwortung bis zu einem rechtssicheren Briefwahl-Standard noch eine Weile dauern wird.

Fazit

Die bisherige Praxis gibt den Aktionären durch die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft längst die Möglichkeit der „Stimmabgabe“ vor der HV. Im Unterschied zur Briefwahl können einmal erteilte Weisungen noch geändert werden. Ebenso kann die einmal erteilte Vollmacht an den

Stimmrechtsvertreter bei persönlicher Teilnahme zweifelsfrei widerrufen werden. Beim Emittenten führt die Umsetzung der Briefwahl zu Zusatzkosten – zumindest dann, wenn die Briefwahl zur etablierten Möglichkeit der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters zusätzlich angeboten wird. Zudem bestehen Rechtsrisiken, zumindest bis sich ein deutscher Briefwahl-Standard etabliert hat. Insgesamt scheinen die Vorteile des Stimmrechtsvertreters zu überwiegen.

Dennoch ist es für Emittenten durchaus überlegenswert, die Option der Briefwahl in der nächsten HV im Rahmen der Anpassung der Satzung an das ARUG, vorzugsweise als flexible Vorstandsermächtigung, zu sichern. Wann und in welcher Form die Briefwahl dann eingesetzt wird, liegt von HV zu HV in der Entscheidung des Vorstands. Möglicherweise wird die Briefwahl ja auch in Deutschland mitelfristig zum geltenden HV-Standard.

Anzeige

SIEMENS

Siemens IT Solutions and Services – Maßgeschneiderte Technologie für die Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung (HV) dient Unternehmen als Präsentationsplattform. Eine professionelle Planung und Abwicklung trägt dazu bei, die gewünschte Außenwirkung zu erzielen, denn es bringt einen Imagegewinn bei Anteilseignern, Presse, Analysten, Banken und Geschäftspartnern sowie den eigenen Mitarbeitern. Siemens IT Solutions and Services bietet für alle Phasen der Hauptversammlung kompetente Beratung und Unterstützung.

Der IT-Dienstleister bietet ein umfassendes Produkt- und Servicespektrum an, das praxiserprobte, moderne Software und maßgeschneiderte Hardware einschließt. Erfahrene Mitarbeiter unterstützen fachkundig in allen Fragen der Hauptversammlung.

Die Dienstleistungen im Überblick:

- ◆ Ganzheitliche, individuelle Beratung
- ◆ Unternehmensspezifische

Lösungen mit höchster Informations- und Datensicherheit

- ◆ Unterstützung bei der Organisation, z.B. der Umsetzung des Einladungs- und Anmeldeprozesses
- ◆ Präsenzerfassung
- ◆ RFID-gestützte Zugangskontrolle
- ◆ Erfassung der Abstimmtdaten
- ◆ Bankenkoordination
- ◆ Vollmachtsverwaltung
- ◆ Personalmanagement (Planung und Training)
- ◆ Abwicklung der Internet-HV mit Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung der Corporate Identity

Durch die Bündelung mit weiteren HV-Kompetenzen im Rahmen der Dienstleistungsgesellschaft Deutsche HV GmbH können Unternehmen die komplette Dienstleistung rund um ihre HV aus einer Hand nutzen: Von der Konzeption des Auftretens und der Planung der aktienrechtlich relevanten Abläufe bis hin



Siemens IT Solutions and Services bietet mit moderner Technik die passende Unterstützung für jede Hauptversammlung.

zur Gestaltung der Bühne und der Organisation des Backoffice, inklusive einem effizienten Fragen-Antwort-Management.

Ihr Ansprechpartner:

Siemens AG
Siemens IT Solutions and Services
Klaus Ruttmann
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München, Germany
Tel.: +49 (0)89 636-84177
E-Mail: klaus.ruttmann@siemens.com
www.siemens.com/it-solutions